

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 28.10.2022

Nr.: 21

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 142 Dritte Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 ..... 306
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 143 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten ..... 307
  - 144 3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis ..... 308
  - 145 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ..... 310
  - 146 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey ..... 318
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 147 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Am Elbschlösschen“ ..... 323
  - 148 Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey ..... 325
  - 149 Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey ..... 327

- 150 Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau, Gemeinde Möser ..... 329
  - 151 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB- Bebauungsplan "Waldesruh" südwestlich der Straße Waldesruh in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser ..... 330
  - 152 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2014 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung ..... 332
  - 153 Bekanntmachung der Stadt Gommern - 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 85 Abs. 3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ..... 333
  - 154 Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 56/2022 „Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB 332
  - 155 Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB ..... 334
  - 156 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Seedorf“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz ..... 335
  - 157 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 48/ 2019 „Möckerner Straße 16 und 17“ Gemeinde Biederitz /OT Königsborn ..... 336
  - 158 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 52/ 2021 „Reiherberg“, Gemeinde Biederitz /OT Biederitz ..... 337
3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 159 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2021 ..... 339
  - 160 Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes ..... 341
  - 161 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021..... 342
  - 162 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021 . 343
  - 163 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021 ..... 343
  - 164 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Technologie- und Gründer-

- zentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 .....343
- 165 Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14.....344
- 166 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Kade .....349
- 167 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Mangelsdorf.....350
- 168 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Brettin .....351
- 169 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Biederitz – Gemarkung Gerwisch.....352
- 170 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Möser – Gemarkung Pietzpuhl.....353
- 171 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Möser – Gemarkung Lostau und Möser .....354
- 172 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Gommern – Dannigkow“ .....355

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**B. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land

**Dritte Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022**

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

**I. Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung vom 17. Juni 2022**

Die Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 17. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. Unter IV. wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.

## III. Begründung

Die vorstehende Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 16. Juni 2022, gründet auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Jerichower Land ist auch für die nächsten Monate mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Infolgedessen ist auch der Geltungszeitraum der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 bis zum 31. Januar 2023 zu verlängern.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 26. Oktober 2022

gez. Dr. Burchhardt  
Landrat

## Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

---

## B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

143

Einheitsgemeinde  
Stadt Gommern

### **2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern) vom 28.09.2022**

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der

für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende 2. Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderungen**

(1) In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung werden folgende Punkte geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro
1.1.	Kinderreitgeräte	streichen	
1.3.	Aschenbecher, Anpflanzungen, Zäune, Blumenkübel usw.	Einmalige Gebühr pro Stück	10,00
2.2.	Plakatwerbung – einseitig	pro angefangene Woche und Stück	1,00
2.6.	Wahlwerbung jeglicher Art	anzeigepflichtig	frei
3.1.	Baustelleneinrichtungen, z.B. Baugeräte,- gerüste, -zäune usw.	je m <sup>2</sup> und pro Tag	0,20 10,00 Mindestgebühr Max. 200,00/Monat
3.2.	Ablagern von Material sowie fester Brennstoffe	pro m <sup>2</sup> und Tag	5,00 Max. 200,00/Monat
3.3.	Container bis 7 m <sup>3</sup> über 7 m <sup>3</sup>	pro Tag	5,00 10,00 Max. 200,00/Monat
3.4.	Aufbruch des Straßenkörpers	streichen	
3.5.	Anlegen von Gehwegüberfahrten bei Bau- maßnahmen	pro Überfahrt je Woche	20,00
5.	Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze oder Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Stellen 1-4 fällt		10,00 – 150,00

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 29.09.2022

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

**3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. September 2022 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern die folgende 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## § 1

### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern**

- 1) Im Kostentarif - lfd. Nr. 6.1.7. „Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 2) Im Kostentarif - lfd. Nr. 8.1. „Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 3) Im Kostentarif – lfd. Nr. 9.4. „Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen“ wird folgender Anstrich hinzugefügt:
  - „bei Verlängerung 50 % des Gebührensatzes“
- 4) Im Kostentarif - lfd. Nr. 9.6. „Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 5) Im Kostentarif - lfd. Nr. 10. „Sonstige Verwaltungstätigkeiten“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 6) Im Kostentarif - lfd. Nr. 17.1. „für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 7) Im Kostentarif - lfd. Nr. 26.1. „Festsetzung der Hausnummerierung“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **30,00 EUR**
- 8) Im Kostentarif - lfd. Nr. 26.2. „Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **30,00 EUR**
- 9) Im Kostentarif - lfd. Nr. 28.1. „Gebühr nach dem Zeitaufwand für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**

## § 2

### **Umsatzsteuer**

Nach § 11 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

## § 12

### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, die den mit dieser Satzung festgelegten Gebühren/Pauschbeträgen zugrunde liegen, kommt zu den Gebühren/Pauschbeträgen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 12 wird zu § 13.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gommern, den 29.09.2022

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

(Siegel)

145

Stadt Gommern

## **Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat aufgrund von §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) am 28.09.2022 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

**(1)** Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten
  - a) an denen eine Bebauung bis zu 2 Vollgeschossen zulässig ist:  
mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und  
mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) an denen eine Bebauung mit 3 oder 4 Vollgeschossen zulässig ist:  
mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und  
mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) an denen eine Bebauung mit mehr als 4 Vollgeschossen zulässig ist:  
mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und  
mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - d) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
  - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 2 bis zu einer Breite von 2 m;

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 20 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.
- (2) Die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Höchstbreiten gelten nicht für Wendeanlagen. Endet eine Verkehrsanlage als Sackgasse mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die im Absatz 1 angegebenen Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.
- (4) Ergeben sich nach Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (5) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

### § 3

#### Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten der Flächen) für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der
- aa) Rinnen und Randsteine,
- bb) Gehwege,
- cc) Radwege,
- dd) kombinierten Geh- und Radwege,
- ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
- ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- gg) Beleuchtungseinrichtungen,
- hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen,
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,
- k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

**(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch**

- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- und Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
- c) den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

**§ 4**

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1)** Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2)** Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit (Erschließungseinheit) bilden, ermitteln.

**§ 5**

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde **10 vom Hundert**.

**§ 6**

**Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsmaßnahmen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum gemeindlichen Verkehrsnetz hat.

**§ 7**

**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1)** Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde gemäß § 5 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt.



Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
  2. bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummer 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.
- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

## § 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche herausragt und die über mindestens zwei Drittel eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; davon unberücksichtigt bleiben Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen.
- Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je **vollendete** 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je **vollendete** 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude und Turnhallen werden stets als Eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen
1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
    - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen auf 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur

eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

**(4)** Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO), urbanen Gebiets (§ 6a BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die tatsächlich gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzten Geschossflächen zu den übrigen Geschossflächen stehen, die im Fall von Absatz 3 Nummer 1 und 2 zulässig, im Fall von Absatz 3 Nummer 3 Buchst. a tatsächlich vorhanden sind; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und

bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

**(5)** Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

## § 9

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.  
Die Ermäßigung nach Abs. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und Bundesbaugesetzbuches nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlage nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

## § 10

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahnen,
  4. die Radwege, zusammen oder einzeln
  5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
  6. die kombinierten Geh- und Radwege, zusammen oder einzeln
  7. die unselbständigen Parkflächen,
  8. die unselbständigen Grünanlagen,
  9. die Mischflächen,
- 
10. die Entwässerungseinrichtungen,
  11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

- b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.  
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

**(2)** Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c gestaltet sind.

Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.

**(3)** Endgültig hergestellt sind

- a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen (als Einzel- oder Gemeinschaftseinrichtungen)
- b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern

betriebsfertig angelegt sind.

**(4)** Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1)** Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.
- (2)** In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3)** Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## **§ 14 Vorausleistungen**

- (1) Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Übersteigt die Vorausleistung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

## **§ 15 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Absatz 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall von Absatz 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## **§ 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitrag kann nach Maßgabe des § 135 Abs. 2 bis 6 BauGB in Raten gezahlt, verrentet, gestundet oder erlassen werden.

## **§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 04. Juli 2007, die 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 04. Mai 2010 und die 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.  
Gommern, den 29.09.2022

gez. H ü n e r b e i n  
Bürgermeister

---

## 146

Gemeinde Elbe-Parey

### **Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

#### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen § 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

#### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).
2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

#### **II. Abschnitt Organe § 3 Gemeinderat**

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung und Einstellung von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.  
Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss (§§ 46, 48 KVG LSA)
  - Hauptausschuss;
2. als beratende Ausschüsse (§§ 46, 49 KVG LSA)
  - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt
  - Finanzausschuss
  - Sozialausschuss.

### **§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)**

1. Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
2. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor, die nicht in einem beratenden Ausschuss vorberaten worden sind.
3. Der Hauptausschuss beschließt über:
  - a) die Ernennung und Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
  - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

### **§ 7 Beratende Ausschüsse**

1. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
2. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d`Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
3. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- 4.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  - a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
  - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
  - c) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
  - d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
3. Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. allgemeinen Vertreters.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

### **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

#### **§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung**

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 12 Einwohnerfragestunde**

Der Gemeinderat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

#### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.



#### **IV. Abschnitt Ehrenbürger § 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 15 Ortschaften**

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus räumlich getrennten 8 Ortschaften:
  - a) Bergzow
  - b) Derben
  - c) Neuderben
  - d) Ferchland
  - e) Güsen
  - f) Hohenseeden
  - g) Parey
  - h) Zerben
2. Die Ortsteile Derben und Neuderben bilden politisch eine gemeinsame Ortschaft, die Ortschaft Derben.
3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Bergzow	7 Ortschaftsräte
b) Derben	7 Ortschaftsräte
c) Ferchland	5 Ortschaftsräte
d) Güsen	9 Ortschaftsräte
e) Hohenseeden	5 Ortschaftsräte
f) Parey	9 Ortschaftsräte
g) Zerben	3 Ortschaftsräte

#### **§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Hauptausschusses zu hören.
2. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).

#### **§ 17 Ortsbürgermeister**

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

#### **§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

## VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, veröffentlicht werden.
2. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
3. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.elbe-parey.de](http://www.elbe-parey.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
4. Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.elbe-parey.de](http://www.elbe-parey.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 15 in Parey während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, und Zeitpunkt und Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA, im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
6. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Der Inhalt der Bekanntmachung kann zusätzlich unter der Internetadresse [www.elbe-parey.de](http://www.elbe-parey.de) in das Internet eingestellt werden.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 21 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.07.2019 außer Kraft.

Elbe-Parey, 27.09.2022

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

---

Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 12.10.2022.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey. Die nach § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 12.10.2022 erteilt worden.

Parey, 20.10.2022

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

147

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser  
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf  
des Bebauungsplans „Am Elbschlösschen“ – südwestlich der Hauptstraße am südwestli-  
chen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat am 07.12.2021 mit Beschluss BV/082/2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Elbschlösschen“ in der Ortschaft Hohenwarthe im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land (14. Jahrgang Nr. 45) vom 30.12.2021 öffentlich bekanntgemacht.

**Planverfahren**

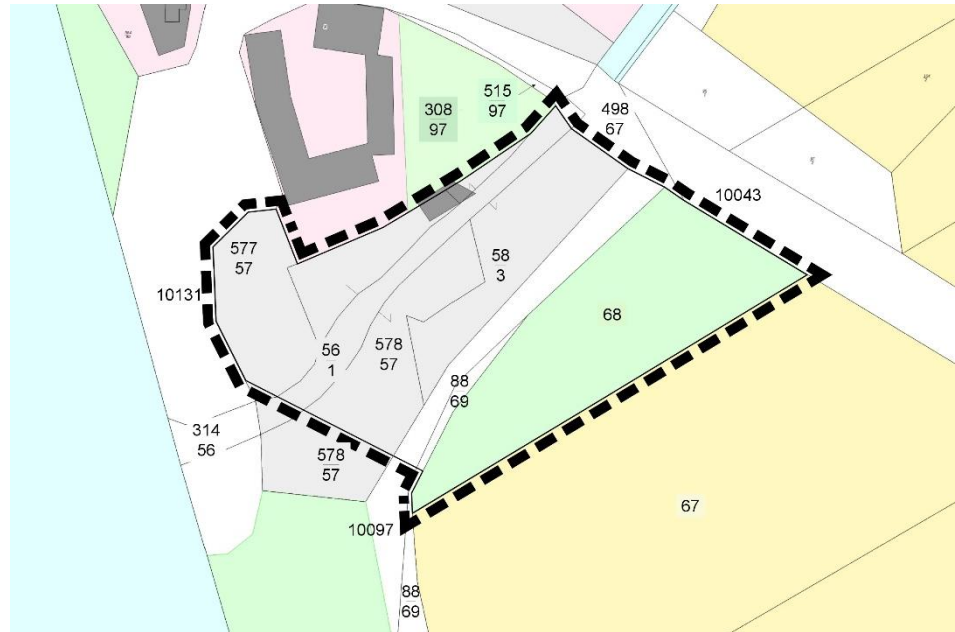
Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gem. § 2 BauGB mit frühzeitiger und formeller Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen erstellt. Der Umweltbericht wird um ein artenschutzrechtliches Fachgutachten ergänzt.

Lage des  
Plangebietes  
(Übersichtskarte)



Quelle - Plangrundlage  
Übersichtskarte:  
DTK 25 (mehrfarbig),  
Blattnummer / Blattname  
3736 / Zielitz  
© GeoBasis - DE /  
LVermGeo LSA [2020]

Geltungsbereich  
des Plangebietes



Quelle - Plangrundlage  
zum Geltungsbereich:  
Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster  
des Sachsen-Anhalt-  
Viewers  
Abruf: 12.10.22

Der ca. 0,75 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, südwestlich der Hauptstraße und umfasst vollständig die Flurstücke: 68 und 58 / 3 sowie Teile der Flurstücke: 557 / 57, 56 / 1, 578 / 57, 10097, 88 / 69 in den Fluren 001 und 006 in der Gemarkung Hohenwarthe.

Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke und Nutzungen begrenzt:

- Im Norden durch die Grenzen der Flurstücke: 308/97 und 10131 (Wohnnutzung -Hofbebauung sowie Elbe(rad)weg und Elbufer)
- Im Osten durch die Grenzen der Flurstücke: 515/97, 498/67 und 10043 (Straßenverkehrsflächen)
- Im Süden durch die Grenze des Flurstücks 67 (Landwirtschaftsfläche)
- Im Westen durch die Grenze des Flurstücks 10131 sowie durch den Grenzverlauf des FFH-Schutzgebietes (Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg – FFH0050) gemäß der nachrichtlichen Übernahme in den Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Möser von 2019

#### Ziel der Planaufstellung

Um in der Gemeinde bedarfsgerechten Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, beabsichtigt die Gemeinde Möser die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Elbschlösschen“, im Ortsteil Hohenwarthe. Hierfür soll eine ehemals landwirtschaftlich genutzte, aber derzeit brach liegende Fläche, in Wohnbauland umgewandelt werden. Auf dieser wichtigen Potentialfläche für den Wohnungsbau soll eine altersgerechte und soziale Wohnanlage zu entwickelt werden.

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang befindet sich die Ruine der historischen Gaststätte „Elbschlösschen“. Diese soll wiedererrichtet und zukünftig als Sozial- und Versorgungstützpunkt für die geplante Wohnanlage sowie als öffentliche Gaststätte genutzt werden. Damit wird zudem das Ziel verfolgt, die touristische Infrastruktur im Ortsteil Hohenwarthe, insbesondere für Tagesausflügler sowie Wasser- und Radwanderer, zu stärken und weiterzuentwickeln.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Am Elbschlösschen" in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser einschließlich der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der Schalltechnischen Untersuchung zur Lärmbelastung liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten:

Montag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr  
 Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
 Mittwoch: nach Vereinbarung  
 Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung

vom 23.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022

durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung des Beschlusses des Bundestages vom 14.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder nach telefonischer Vorsprache zur Niederschrift abgegeben werden können.

#### Hinweis

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 18.10.2022

---

### 148

Gemeinde Elbe-Parey

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss BV/091/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Derben, Neuer Weg nördlich des Sportplatzes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 10039 und 101340 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Derben.

Gleichzeitig wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Entwurf des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“, die Begründung mit Umweltbericht, weitere Gutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022**

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
 Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter:

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentlich umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

Unterlagen:

- Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ MIT Begründung; Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Stand: August 2022
- 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht, Stand: August 2022
- Baulab Ingenieure Magdeburg, Geotechnischer Untersuchungsbericht, Stand: 20.03.2022

- Dr. M. Wallaschek, Faunistische Untersuchung an Brutvögeln und Kriechtieren für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte, Stand: 25.08.2022
- Umweltbezogene Stellungnahmen:

A Stellungnahme Landkreis Jerichower Land vom 18.01.2022

B Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 09.12.2021

#### Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

##### **Schutzgut Fläche**

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in den Begründungen, den Umweltberichten sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

##### **Schutzgut Boden**

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in den Begründungen, den Umweltberichten, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zur Kompensation der Neuversiegelung in der Stellungnahme A
- Hinweis zu möglichen archäologischen Funden im Altsiedelland in der Stellungnahme A sowie den Begründungen und den Umweltberichten
- Hinweise zu Kampfmitteln und Altlasten in den Begründungen, den Umweltberichten und in der Stellungnahme A

##### **Schutzgut Wasser**

- Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers in den Begründungen, den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie dem Baugrundgutachten
- Allgemeine Hinweise zur Trink- und Abwasserversorgung in der Stellungnahme A

##### **Schutzgut Klima/Luft**

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion in den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

##### **Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt,**

- Hinweis auf angrenzende Waldflächen in der Stellungnahme A, den Begründungen und in den Umweltberichten
- Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in den Begründungen, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem faunistischen Gutachten und der Stellungnahme A
- Erhalt-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen der Natur und Landschaft in den Begründungen, den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

##### **Schutzgut Landschaftsbild**

- Aussagen zum Umgang mit dem Landschaftsbild in den Begründungen und den Umweltberichten

##### **Schutzgut Mensch**

- Zur Betrachtung der Erholungsfunktion des Geltungsbereichs in den Umweltberichten
- Hinweis zur umliegenden Tierhaltungsanlage in der Stellungnahme B

##### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Aussagen zum Umgang mit dem mit den Kultur- und Sachgütern in den Umweltberichten

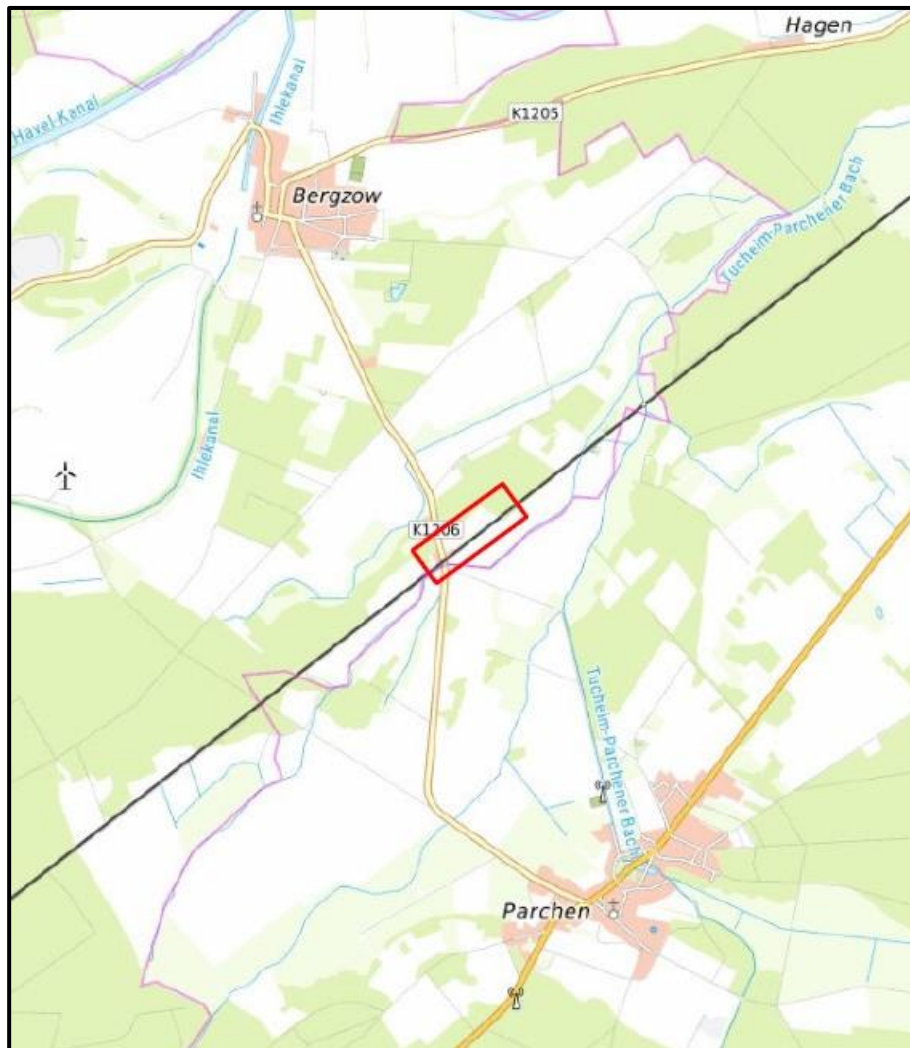
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Elbe-Parey den, 13.10.2022

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf der Sitzung am 27.09.2022 dem Vorentwurf vom 25.05.2022 des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow“ gebilligt, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 8.700 m<sup>2</sup> und befindet auf dem Flurstück 33 der Flur 8 in der Gemarkung Bergzow. Gleichzeitig wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes für den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow“ und der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow“, die Begründung, sowie der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022**

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr



zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Elbe-Parey den, 13.10.2022

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

150

Gemeinde Möser

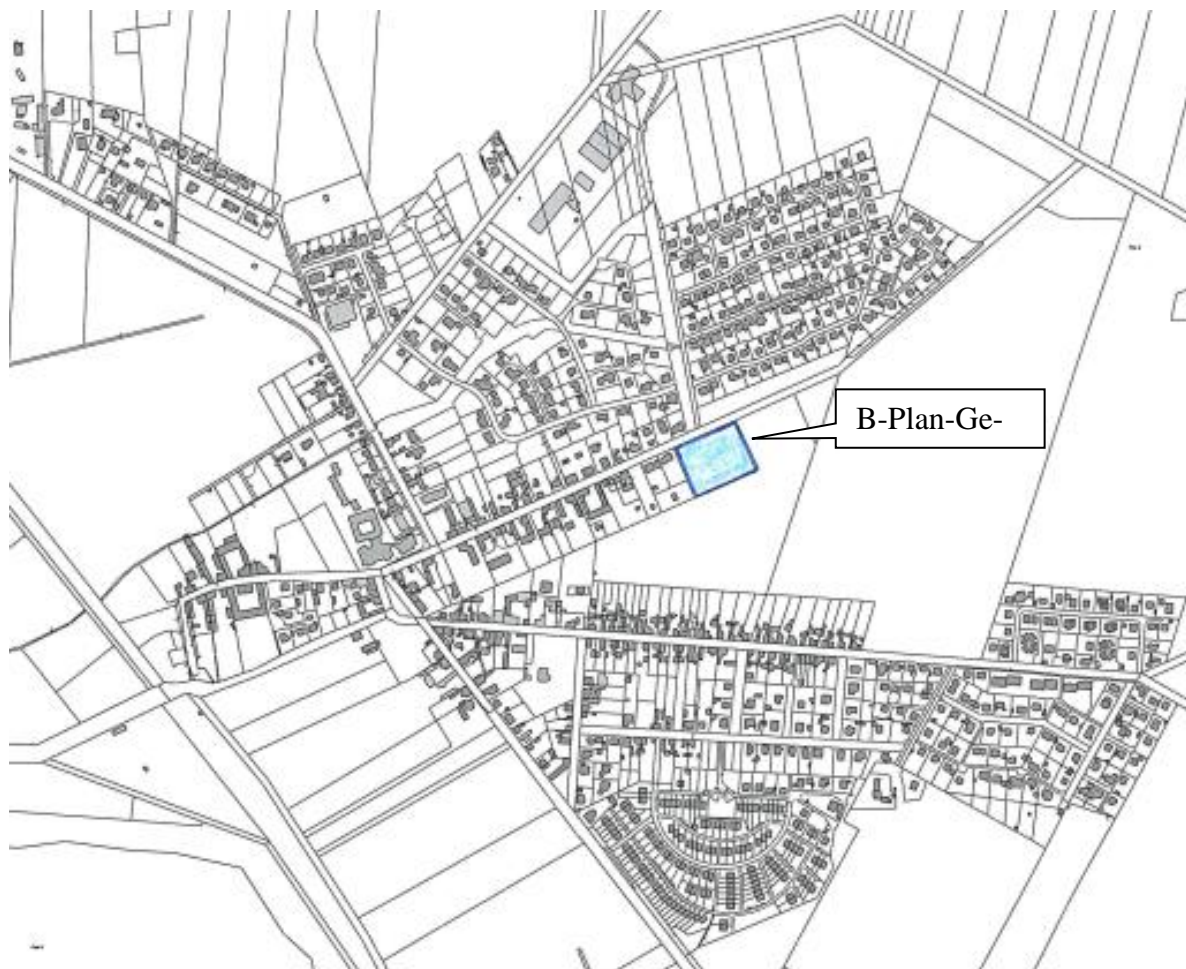
### **Bekanntmachung**

#### **über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat am 18.10.2022 mit Beschluss BV/085/2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ in der Ortschaft Lostau im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau, am südöstlichen Ende der Heidestraße. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 289/93 der Flur 2 in der Gemarkung Lostau. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 0,72 Hektar.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

151

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

**Bebauungsplan "Waldesruh" südwestlich der Straße Waldesruh  
in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser**

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Möser hat am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Waldesruh" südwestlich der Straße Waldesruh in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Ziele des Bebauungsplanes

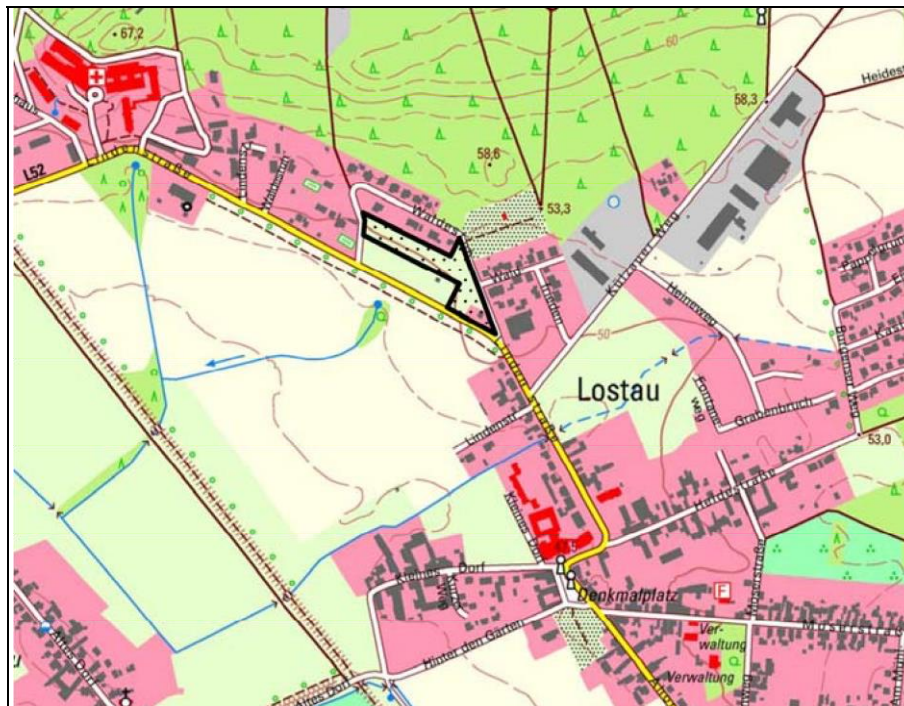
Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser ist als Entwicklungsfläche für die Ortschaft Lostau der Bereich Waldesruh im Umfang von 1,45 Hektar vorgesehen, von der das Plangebiet den ersten Teil darstellt. Insgesamt waren für das Baugebiet 16 Bauplätze im Flächennutzungsplan bilanziert, die aufgrund zersplitterter Eigentumsstrukturen jedoch nicht umsetzbar sind. Ziel der vorliegenden Planung

einer Teilfläche ist die Einordnung von zunächst 4 Bauplätzen, spätere weitere Verdichtungen sollen nicht ausgeschlossen werden.

Die Flächen werden bisher als Obstplantage, Wochenendhaus und Garten genutzt. Im Bestand wird nur ein Garten bewirtschaftet. Die Flächen sind Bestandteil des Siedlungsbereiches der Ortschaft Lostau. Sie grenzen im Osten, Norden und Westen an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Deckung des Eigenbedarfes der Ortschaft Lostau. Allgemein dient er der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB. Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b aufgestellt werden. Er wird aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser entwickelt.

Lage des Plangebietes



TK 10/2017 ©  
 LVermGeoLSA  
 (www.lvermgeo.  
 sachsen-anhalt.de/  
 A18-2247-2012-5

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105 und 10106 der Flur 1 der Gemarkung Lostau.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 18.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes "Waldesruh" südwestlich der Straße Waldesruh in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Waldesruh" südwestlich der Straße Waldesruh in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten:

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung

**vom 07.11.2022 bis einschließlich 08.12.2022**

durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Hinweis:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 20.10.2022

---

**152**

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses:  
64/2022 GR über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2014 sowie zur Entlastung des  
Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2014 gemäß § 120 Absatz 1  
des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 06.10.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.11.2022 bis 08.11.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro der Finanzverwaltung der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Zimmer 31 öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 19.10.2022

Siegel

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 153

Stadt Gommern

**Bekanntmachung****1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 85 Abs. 3 Bauordnung  
Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung der 1. Änderung der ÖBV über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Altstadt der Stadt Gommern gemäß § 85 Abs. 3 BauO LSA beschlossen, um im § 6 - Technische Bauteile und Antennenanlagen – die Gestaltungsbeschränkungen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu streichen. Den Bürgern wird in Anlehnung an das Baugesetzbuch § 3 (1) Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Änderung der ÖBV in der Stadtverwaltung, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs	9.00 – 12.00 und 13.00 – 14.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	9.00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	9.00 – 11.00 Uhr

oder nach Vereinbarung, Telefon 039200/ 7789-26,

in der Zeit **vom 07.11.2022 bis 07.12.2022**  
gegeben.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Gommern unter [www.gommern.de](http://www.gommern.de) unter Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Anregungen, Hinweise oder Bedenken können nur zu der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift während der Auslegungsfrist bei der Stadt Gommern geltend gemacht werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gommern, den 18.10.2022

gez. i.V. Schulze  
Hünerbein  
Bürgermeister

-Siegel-

## 154

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 46/2022 GR  
Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 56/2022  
„Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge  
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56/2022 „Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge –Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 09/2018GR, B- Plan 45/2018 Königsborner Straße 21(Mischgebiet) v.01.03.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).**

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Plangebiet überplant überwiegend das Grundstück Königsborner Straße 21 im OT Heyrothsberge. Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13b BauGB aufgestellt werden.

Lage Plangebiet: Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück Teilfläche 10418



**Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 56/2022 Königsborner Straße 21**

**gez. Gericke  
Bürgermeister**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 47/2022 GR  
Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 57/2022  
„Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge  
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge –Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).**

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Plangebiet überplant teilweise das Grundstück Thälmannstraße 3a im OT Heyrothsberge. Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13b BauGB aufgestellt werden.  
Lage Plangebiet: Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück Teilfläche 10465



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 57/2022 Thälmannstraße 3a

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 2 „Seedorf“ OT Gerwisch  
Gemeinde Biederitz**

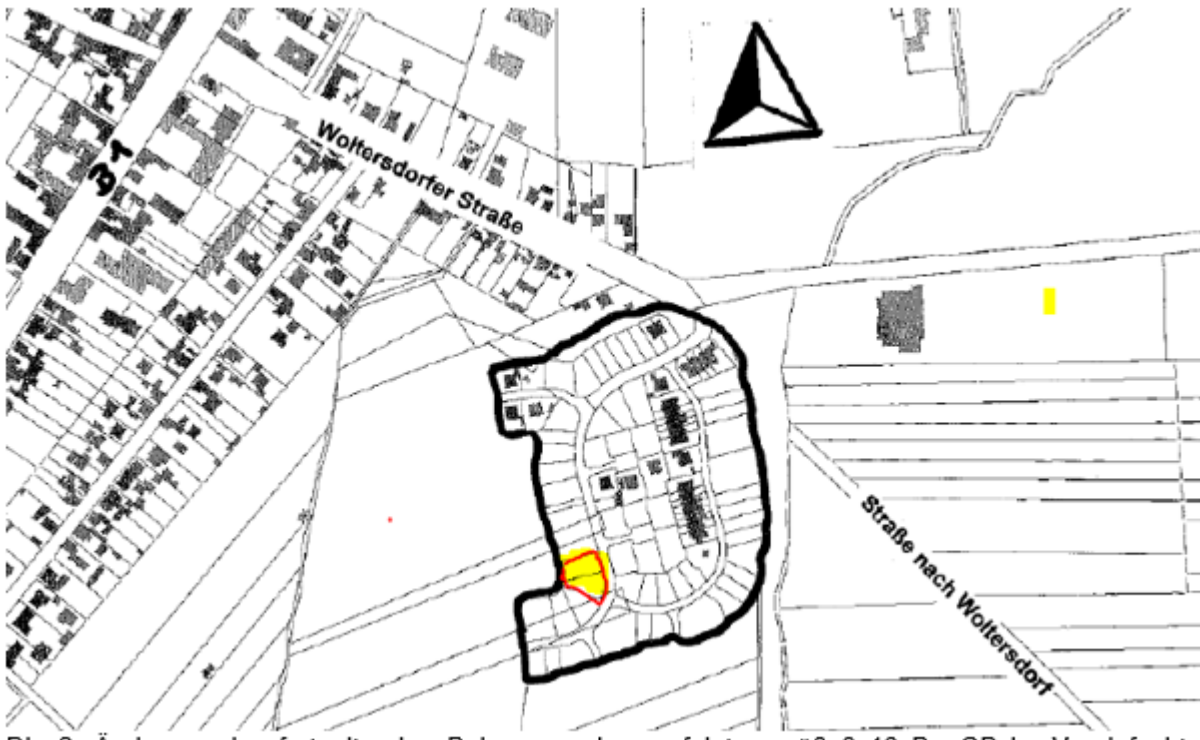
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Beschluss über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.2 „Seedorf“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 2. Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) §.4 BauNVO.

Auf den Grundstücken Gemarkung Gerwisch, Flur 5, Flurstück 1/86,1/87 und 16/5 wird eine Fläche Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die Festsetzung Breite der Grundstückszufahrt max. 3m und Zuwegung 1m je parzelliertem Baugrundstück wird für das gesamte Plangebiet aufgehoben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan Nr. 2 Seedorf Gemarkung Gerwisch Straße Im Wiesengrund

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister



Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.48/2019 „Möckerner Straße 16 und 17“ Gemeinde Biederitz, OT Königsborn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB. Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Gemarkung Königsborn Flur 2, Flurstück 7/144 und 7/143, Teilfläche 329/18 Grundstück Möckerner Straße 16-17

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes  
Nr. 52/ 2021 „Reiherberg“  
Gemeinde Biederitz /OT Biederitz**

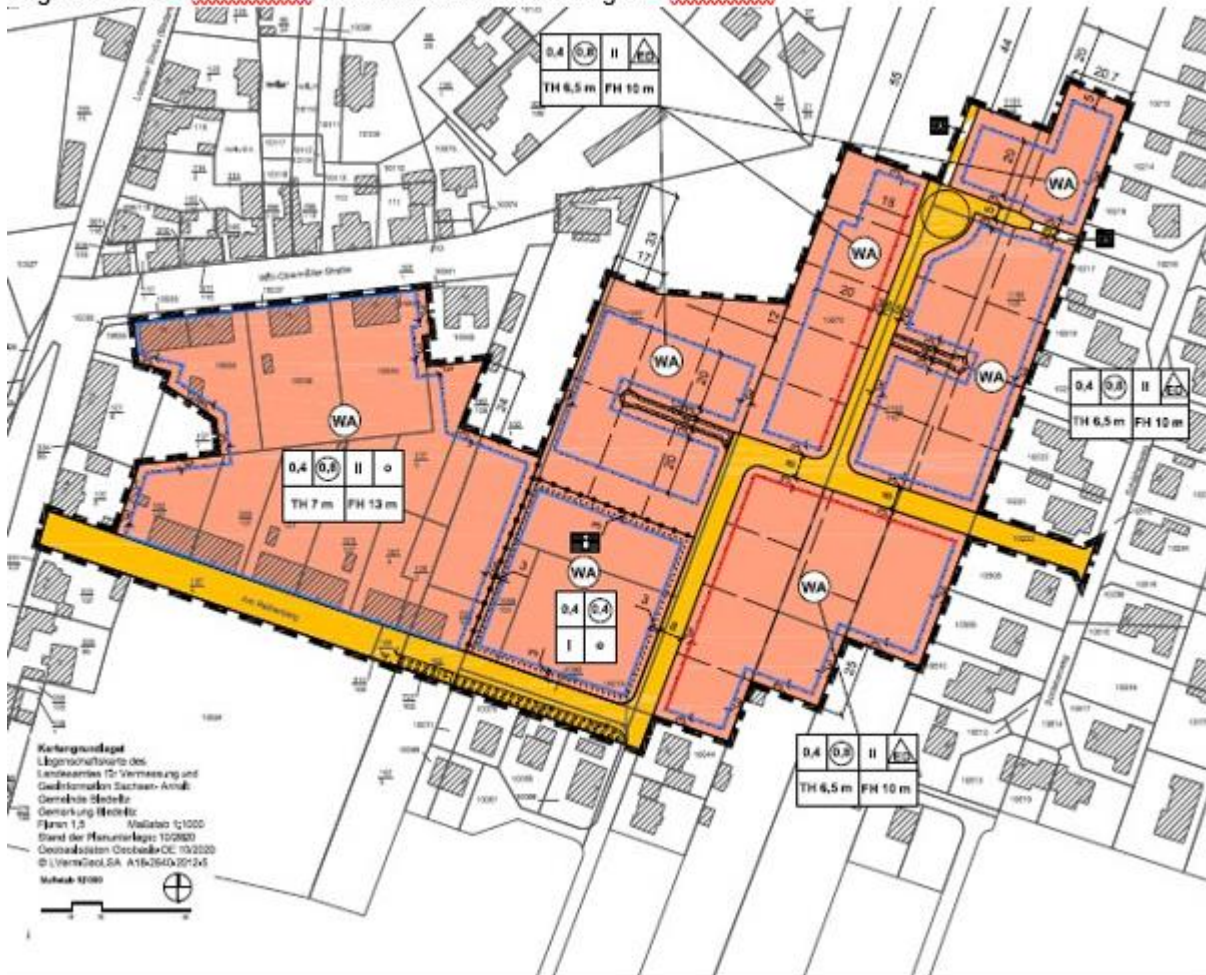
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.52/2021 „Reiherberg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Artenschutzbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

**Lage zwischen Loostauer Straße und Schlehenweg OT Biederitz**



**Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 52/ 2021 Reiherberg OT Biederitz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
 Bürgermeister

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

159

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2021**

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2022 vom 11. Oktober 2022 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 04. Oktober 2022 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einem Jahresfehlbetrag von 52.565,46 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 52.565,46 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2022 vom 11. Oktober 2022 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2022 und 04/2022 vom 11. Oktober 2022 Entlastung erteilt.

2. „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsgesellschaft Gommern mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht,

und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen

oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unsere Prüfung feststellen.“

Alfeld, 04.10.2022

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker  
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 01. bis 09. November 2022 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 13.10.2022

gez. Fiedler  
Geschäftsführer

### **Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Gemäß § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führt ein Ordnungsverfahren für folgendes Vorhaben durch:

## Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Fläming

Die Planunterlagen zum Ordnungsverfahren nach § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt standen zur Einsichtnahme auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung.

Der nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführende Erörterungstermin, an dem form- und fristgerecht erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, findet am

**Dienstag, den 08. November 2022, um 10.00 Uhr  
im Sitzungssaal im Verwaltungsgebäude des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Kreishaus), Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Im Auftrag

gez. Danneberg  
Fachbereichsleiterin  
Umwelt- und Klimaschutz

---

### 161

NJL-Nahverkehrsgesellschaft  
Jerichower Land mbH

#### **Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 23.06.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.626.286,05 und einem Jahresüberschuss von Euro 124.591,45 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss von Euro 124.591,45 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2022 bis 24.11.2022 und vom 28.11.2022 bis 30.11.2022 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

**162**

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft  
Burg mbH

**Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 23.06.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.789.753,82 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2022 bis 24.11.2022 und vom 28.11.2022 bis 30.11.2022 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienstränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328** HGB bleiben ungerührt.

Geschäftsführung

---

**163**

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft  
Genthin mbH

**Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 23.06.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.440.860,96 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 21.11.2022 bis 24.11.2022 und vom 28.11.2022 bis 30.11.2022 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienstränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften **§§ 325 bis 328** HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

**164**

Technologie- und Gründerzentrum  
Jerichower Land GmbH

**Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021**

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben am 24.06.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von Euro 391.582,24 und einem Jahresüberschuss von Euro 6.065,41 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 317 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 6.065,41 wird auf den Verlustvortrag angerechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2022 bis 09.12.2022 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der TGZ Jerichower Land mbH in Jerichow / OT Roßdorf, An der Mittelheide 5, zur Einsichtnahme nach telefonischer Anmeldung unter 03933/951 180 aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

## 165

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: 27OK7014  
Az.: 15.6-611 B1.14-OK7014-ÄAO-Nr.5

### Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 5

#### I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

#### **Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14**

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in der **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.
3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

#### **II. Begründung**

Das Landesverwaltungsamt ordnete mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“ an. Das ursprünglich auf der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) - das Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05 wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt - angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wurde mit Änderungsbeschluss vom 13.08.2009 auf der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.



Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind zur Erreichung der Ziele der Unternehmensflurbereinigung insbesondere für das Wege- und Gewässernetz im Flurbereinigungsverfahren relevant und müssen deshalb in das Verfahrensgebiet einbezogen werden.

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Mit der neuen Abgrenzung des Verfahrensgebietes durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken wird der Zweck der Flurbereinigung besser erwirkt. Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.897,3181 ha. auf 1.895,1464 ha, mithin um 2,1717 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

### **III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### **IV. Veränderungssperre – Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **V. Auslegung**

Die Änderungsanordnung Nr. 5 mit dem Verzeichnis der hinzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Verwaltungsgebäude
  - o Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz und
  - o Teichstraße 1, 39326 Colbitz
- für die Stadt Wolmirstedt im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt
  - o für die Hansestadt Gardelegen in der Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
  - o für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Gebäude, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
  - o für die Stadt Burg im Gebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
  - o für die Gemeinde Möser im Dienstgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser
  - o für die Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Wache 4, 39104 Magdeburg
  - o für die Gemeinde Barleben in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
  - o für die Gemeinde Niedere Börde in der Gemeindeverwaltung OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde
  - o für die Stadt Haldensleben im Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
  - o für die Verbandsgemeinde Flechtingen im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A3.16, Ritterstraße 17-19, 393164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Änderungsanordnung Nr. 5 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Hal-le/Saale einzulegen.

Im Auftrag

gez.  
Dirk Krause

(Dienstsiegel)

Anlage:

1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

**Hinweis zum Datenschutz:**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereini-gungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verar-beitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alfmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alfmitedsgvo) eingese-hen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1  
zur 5. Änderungsanordnung v. 25.08.2022

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: 27OK7014  
Az.: 15.6-611 B1.14-OK7014-ÄAO-Nr.5

**Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

**I. Hinzuziehung:**

Gemarkung Colbitz		
Flur 17, Flurstück	79	
Flur 26, Flurstück	39	
Flächensumme der Gemarkung Colbitz:		2,3862 ha

Gemarkung Mose		
Flur 2, Flurstücke	72, 117	
Flur 8, Flurstück	89	
Flächensumme der Gemarkung Mose:		0,1884 ha

**Flächensumme Hinzuziehung: 2,5746 ha**

**II. Ausschluss:**

Gemarkung Colbitz		
Flur 1, Flurstücke	184/32, 194	
Flur 2, Flurstücke	593, 600, 601	
Flur 4, Flurstück	1712	
Flur 10, Flurstück	94	
Flur 15, Flurstücke	231, 233	

Flur 16, Flurstücke 708, 773  
 Flur 17, Flurstücke 431, 508, 510, 512, 514  
 Flur 18, Flurstücke 161, 163, 165, 168  
 Flur 19, Flurstück 339  
 Flur 26, Flurstück 54  
 Flächensumme der Gemarkung Colbitz: 4,5323 ha

Gemarkung Samswegen  
 Flur 2, Flurstück 204  
 Flächensumme der Gemarkung Samswegen: 0,1418 ha

**Flächensumme Ausschluss: 4,6741 ha**

Das Flurneunordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.895,1464 ha**.

Im Auftrag

gez.  
 Dirk Krause






**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze 
- Gebietsgrenze, ungültig 
- Gebietsgrenze, neu 
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen 



Amt für Landwirtschaft, Flurneunordnung und Forsten Mitte  
 AST Wanzeleben, 39164 Stadt Wanzeleben-Börde, Ritterstraße 17-19  
 (Flurbereinigungs- und Flurneunordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Colbitz BAB A14	OK7014
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
Änderungsanordnung Nr. 5	
Aktenzeichen	Landkreis
B11-270k7014	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1895 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:35.000	25.08.2022
<small><b>Quellenangabe:</b>                  Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte D TH10-D TH50 © LfL/GeoInfo, LfLA (www.lfvmgwr.sachsen-anhalt.de/90302))</small>	

166

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Kade	3 - 16	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



167

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Mangelsdorf	1 - 5	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

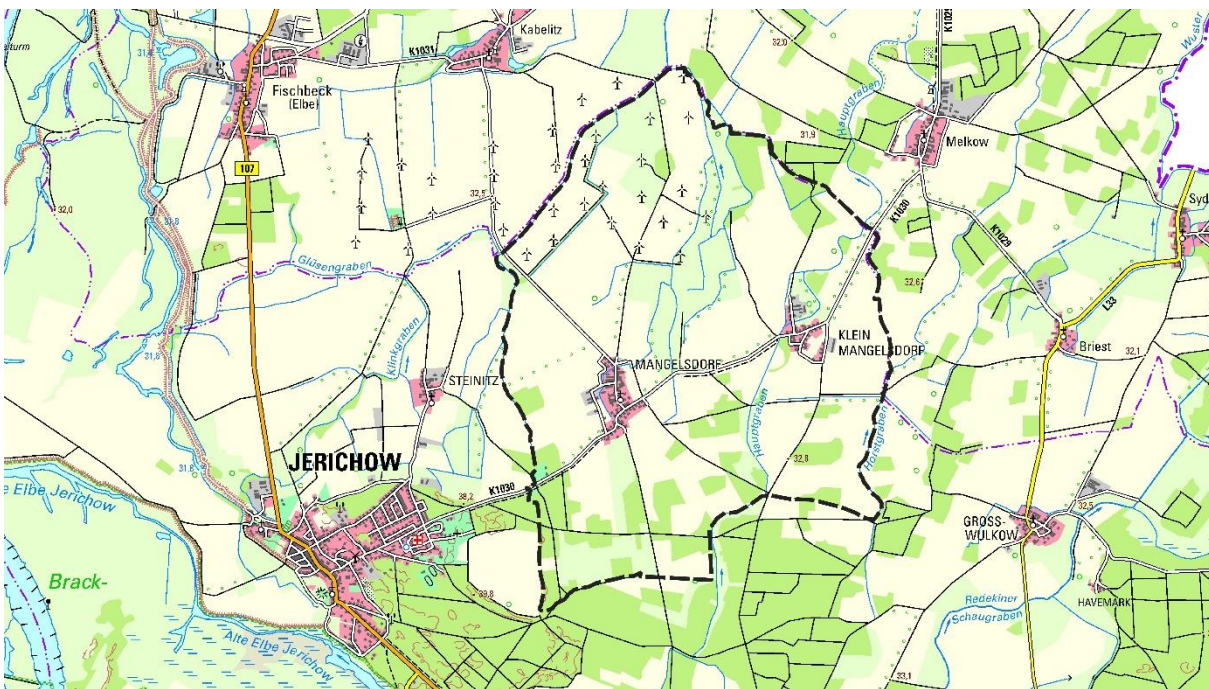
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



168

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Brettin	1, 4, 5, 6, 8	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

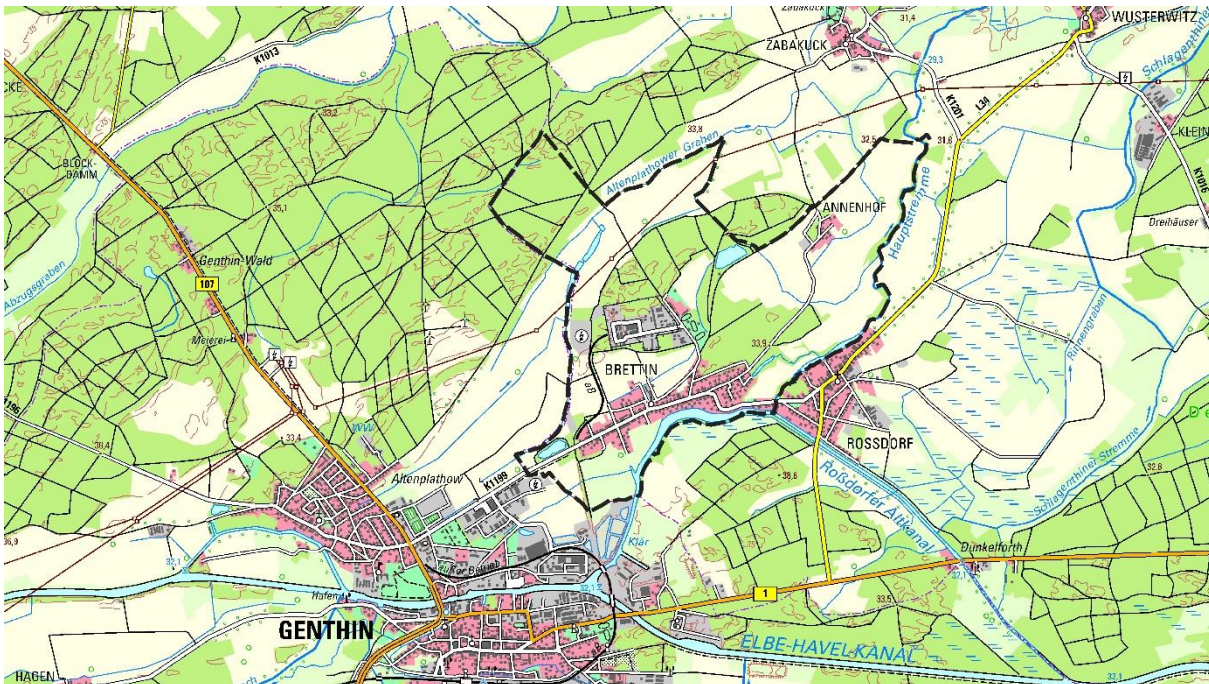
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Gerwisch	1 - 7	Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

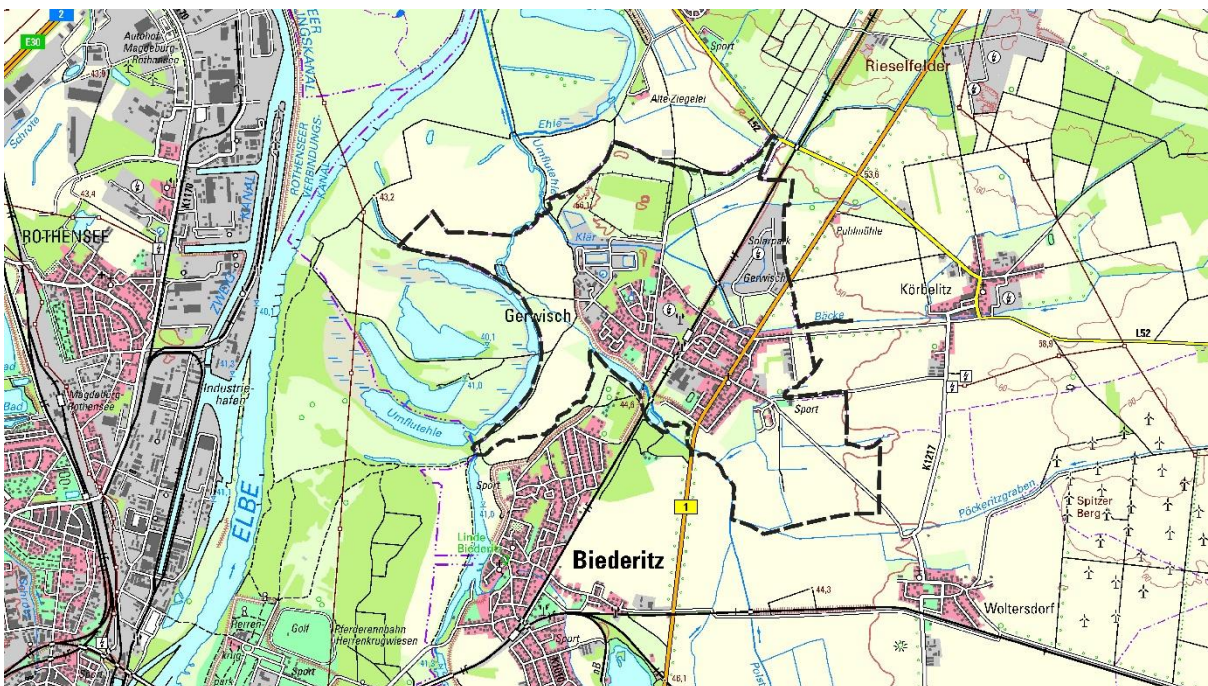
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)





170

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Pietzpuhl	1 ,3 - 8	Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

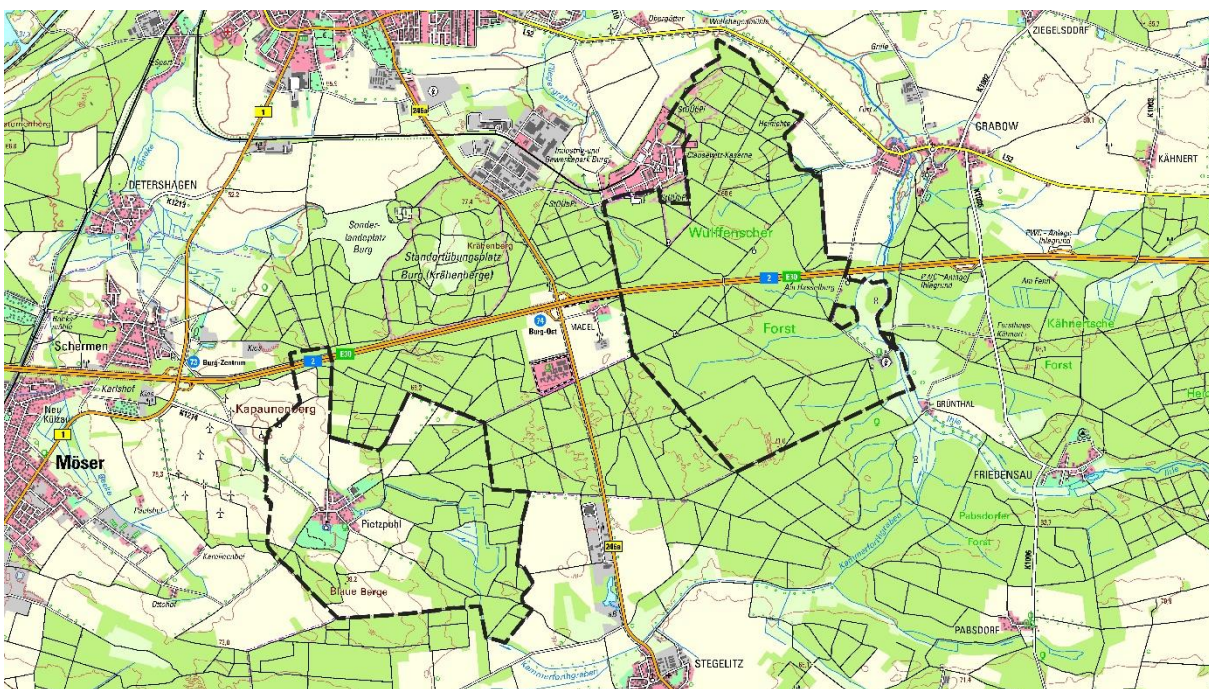
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Lostau	1 - 10	Gemeinde Möser
Möser	1 - 8	Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

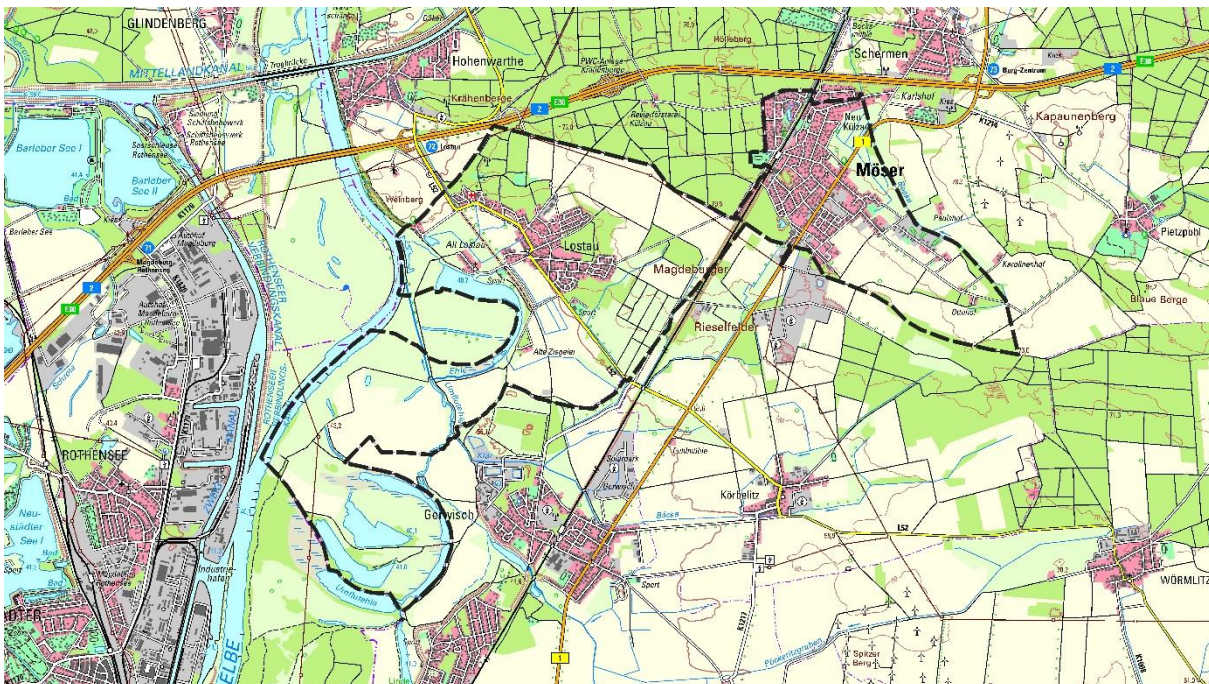
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



## 172

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Dessau-Roßlau

## Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

### Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Gommern - Dannigkow“

Verf. Nr.: 611-17JL5015

Landkreis: Jerichower Land

1. In dem Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Gommern-Dannigkow“ wird hiermit gemäß §61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **01.11.2022, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).

2. Der Zeitpunkt des Übergangs des Besitzes und der Nutzung der neuen landwirtschaftlichen Grundstücke wird abweichend vom Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes durch gesonderten Verwaltungsakt (Überleitungsbestimmungen), zu dem der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu hören ist, festgesetzt.
3. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen sind.

#### Begründung

Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan sind den Beteiligten in den Anhörungsterminen am 06. und 07.10.2020 und am 12.08.2022 bekannt gegeben worden. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG sind erfüllt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.